

Sitzungsvorlage

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 26.02.2018

TOP 8.

Werner Fürbass

GR 0010-2018

AZ 022.3

**Gebührenkalkulation des Eigenbetriebs Wasserversorgung Östringen 2018
- Satzungsänderung**

Sachstandsbericht:

Anlagen: Die Anlage zum TOP 2 der Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 18.01.2018 „Auszug der Gebührenkalkulation Wasserverbrauchsgebühr für den Bemessungszeitraum 01.01.2018 bis 31.12.2018“ wurde nicht verändert und kann verwendet werden.

Für das Haushaltsjahr 2018 wurde die Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühr des Eigenbetriebs Wasserversorgung durch die Allevo-Kommunalberatungsgesellschaft erstellt. Bei den Grundgebühren war eine Kalkulation nicht erforderlich. Hier gelten weiterhin die nach Zählergrößen gestaffelten Gebührensätze der Kalkulation aus dem Jahr 2013.

Ausgehend von den Planzahlen des Wirtschaftsplanes 2018 und einem prognostizierten Wasserverkauf von 615.000 m³ wurden die vorliegenden Werte ermittelt.

Die Gebührenkalkulation beruht auf den §§ 13 und 14 Kommunalabgabengesetz (KAG). Danach können Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Bei der Gebührenkalkulation gilt das Kostendeckungsprinzip. Das heißt, dass maximal eine Kostendeckung von 100 % (Kostenobergrenze) anzustreben ist. Zu den ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gehören die Kosten für den laufenden Betrieb sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und Abschreibungen. Bei Kostenüberdeckungen ist die Stadt gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG verpflichtet diese innerhalb der folgenden 5 Jahre auszugleichen. Diese allgemeine Regelung im KAG wird im Bereich der Wasserversorgung durch die spezielleren Regelungen in § 14 Abs. 1

Satz 2 KAG außer Kraft gesetzt, da Versorgungseinrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen einen angemessenen Ertrag für die Stadt abwerfen sollen. Daher sind die Gewinne der Wasserversorgung aus kommunalabgabenrechtlicher Sicht nicht zwingend auszugleichen. Vorjahresergebnisse können jedoch freiwillig in der Gebührenkalkulation berücksichtigt werden. Derzeit besteht ein Verlustvortrag in Höhe von 2.330 €, der sich aus dem Bescheid über die gesonderte Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags zur Körperschaftsteuer zum 31.12.2016 des Finanzamtes Bruchsal ergibt. Der Verlustvortrag wird fortlaufend fortgeschrieben, da eine Bindung an die 5-jährige Ausgleichsverpflichtung nach KAG im Steuerrecht nicht besteht.

Aufgrund der ermäßigten Abgabe von Wasser an die Stadt gemäß der Eigenbetriebsverordnung entsteht ein zusätzlicher „Gewinnzuschlag“ auf die Gebührenkalkulation. Die Gemeindeprüfungsanstalt fordert, dass in die Gebührenkalkulation auf der Mengenseite auch die mit Preisnachlass abgegebenen Mengen für den Eigenbedarf der Stadt eingestellt werden müssen. Die Deckung der dadurch entstehenden Einnahmeausfälle muss durch einen Zuschlag auf der Kostenseite erfolgen. In der vorliegenden Gebührenkalkulation beträgt der Zuschlag durch den Einnahmeausfall 4.300 €. Hierbei handelt es sich ausschließlich um einen Gewinnzuschlag nach kommunalabgabenrechtlicher Sicht, steuerrechtlich entstehen dadurch keine Gewinne.

Bei der Gebührenkalkulation können entweder steuerrechtliche oder abgabenrechtliche (KAG) Aspekte berücksichtigt werden.

In der Vergangenheit wurde die Gebührenkalkulation stets nach steuerrechtlichen Aspekten erstellt.

1. Variante nach steuerrechtlichen Aspekten

Bei der Kalkulation nach steuerrechtlichen Aspekten werden um eine Gewinnerzielung in Höhe der Eigenkapitalverzinsung auszuschließen keine kalkulatorische Zinsen, sondern lediglich die zu erwartenden Fremdkapitalzinsen eingestellt. Nach dieser Methode würde sich die Wasserverbrauchsgebühr im Vergleich zum Vorjahr um 3 ct auf **1,53 €/m³** ohne MwSt. vermindern. Der Erfolgsplan des Eigenbetriebs weist bei diesem Gebührensatz einen Jahresverlust von 1.600 € aus.

In die Kalkulation wurden folgende Voraussetzungen eingearbeitet:

- Von dem derzeit bestehenden Verlustvortrag wird nichts zum Ausgleich berücksichtigt.
- Ein Gewinnzuschlag als Ausgleich für die entstehenden Einnahmeausfälle bei der teilweise verbilligten Belieferung von städtischen Grundstücken mit Wasser wird eingerechnet.
- Der Kalkulationszeitraum beträgt ein Jahr.

Mit dem Ausgleich des Verlustvortrages würde sich eine Wassergebühr in Höhe von 1,54 €/m³ ergeben.

2. Variante nach abgabenrechtlichen Aspekten

Bei der Kalkulation nach abgabenrechtlichen Aspekten werden die kalkulatorischen Zinsen ermittelt. Hierbei wird den Kapitalzinsen das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zugrunde gelegt. Dieses wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten zuzüglich der Anschaffungskosten der Grundstücke. Der Zinssatz für die Anlagekapitalverzinsung beträgt 3,7 %. Bei dieser Methode würde sich ohne Ausgleich des Verlustvortrages eine Wassergebühr von 1,72 €/m³ ergeben.

Die Gebührenkalkulation beinhaltet den Bemessungszeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2018.

Laut der Vorberatung im Verwaltungsausschuss wird dem Gemeinderat die Gebührenkalkulation nach steuerrechtlichen Aspekten vorgeschlagen.

Haushaltsrechtliche Bearbeitung: ./.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

1. Der Gebührenkalkulation der Fa. Allevo-Kommunalberatung vom 09.01.2018 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze in Auszügen vorgelegen. Die Stadt erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Wasserversorgung. Sie wählt als Gebührenmaßstab für die Verbrauchsgebühr weiterhin den Frischwassermaßstab.
2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 wird zugestimmt.
3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen wird ausdrücklich zugestimmt.
4. Die Belieferung von städtischen Grundstücken mit Wasser soll nach den Regelungen der Erlaubnis des § 13 EigBVO teilweise verbilligt erfolgen. Die hierdurch entstehenden Einnahmefälle sollen durch einen Gewinnzuschlag auf die übrigen Gebührenschuldner finanziert werden.
5. Der Gemeinderat beschließt, um keine Steuern entrichten zu müssen, dass steuerrechtliche Aspekte in der Gebührenkalkulation besonders berücksichtigt werden sollen, so dass ein nach Steuerrecht für das jeweilige Jahresergebnis zu erwartender Gewinn vermieden wird. Die hierdurch entstehenden Veränderungen gegenüber einer rein am Kommunalabgabenrecht orientierten Kalkulation sind dargestellt und beschrieben. Der Gemeinderat stimmt diesen zu. Gebühren nach rein abgabenrechtlichen Aspekten sollen nicht erhoben werden.
6. Der Gemeinderat beschließt, dass von dem bestehenden Verlustvortrag nichts zum Ausgleich in der Kalkulation berücksichtigt werden soll.

7. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation wird die Wasserverbrauchsgebühr für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 wie folgt festgesetzt:

Wasserverbrauchsgebühr

1,53 €/m³

Hinzu kommt noch die gesetzliche Mehrwertsteuer.

8. Der Gemeinderat beschließt die als Anlage beigefügte Änderungssatzung.

Stadt Östringen
Landkreis Karlsruhe

**Satzung zur Änderung der Satzung
über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasser-
versorgungssatzung –WVS) der Stadt Östringen**

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Östringen am 26.02.2018 folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 43 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet.
Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,53 €
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet,
beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 1,53 €

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Östringen, den 26.02.2018

Felix Geider
Bürgermeister

